

Vorlage an den Ausschuss für Umwelt und Technik

Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von geklärtem Abwasser aus der Kläranlage Bad Bellingen in den Rhein

Teilnehmer: SBin Magdalena Lais

I. Sachvortrag

Die Gemeinde Bad Bellingen beantragt die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von geklärtem Abwasser aus der Kläranlage Bad Bellingen in den Rhein auf der Gemarkung Neuenburg.

Zur inhaltlichen Beurteilung kann folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Der Antrag auf die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis bezieht sich auf die jetzige Einleitstelle auf dem Grundstück Flst. Nr. 2306, welches sich im Eigentum des Bundes befindet.

Ein Luftbild mit der Einleitstelle ist beigelegt.

Gewässerökologisches Gutachten

Das gewässerökologische Gutachten orientiert sich am Leitfaden „Gewässerbezogene Anforderungen an Abwassereinleitungen“ der LUBW (2015) und kommt zu dem Schluss, dass die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Bad Bellingen in den Rhein bei weitgehender bis vollständiger Durchmischung mit der Vorflut keine wesentliche, die gewässerökologischen Eigenschaften beeinträchtigende Auswirkung hat. Eine großflächige Gefährdung der Einhaltung des Erhaltungsziels für den Lebensraumtyp 3260 ist nicht zu erwarten.

UVP-Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG

Die allgemeine Vorprüfung kam zum Ergebnis, dass sich durch die beantragte Fortführung des Kläranlagen-Betriebs keine Veränderung der derzeitigen Situation ergibt. Es sind weder bau- noch anlage- oder betriebsbedingte zusätzliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kommt deshalb zu dem fachlichen Ergebnis, dass weder aufgrund des Standorts des Vorhabens (Nutzungs- und Schutzkriterien) noch aufgrund der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie erforderlich wird.

Natura-2000-Vorprüfung

Die durchgeführte Verträglichkeitsprüfung ergibt zusammenfassend, dass durch die beantragte Verlängerung des Einleitungsrechts, auch unter Berücksichtigung ggf. entstehender Summationswirkungen, keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- bzw. Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets bzw. seiner Bestandteile zu erwarten sind.

II. Beschlussantrag

- Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Umwelt und Technik vor, dem Antrag grundsätzlich zuzustimmen. Ergänzend wird das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als untere Wasserbehörde gebeten, die Ergebnisse der Prüfung durch die internen Fachbehörden des Landratsamtes mit in die Genehmigung miteinzubeziehen.

16.08.2021 / Dirschka, Andrea